

**Merkposten zu Antragsunterlagen
im Genehmigungsverfahren
nach § 12 Absatz 1 Nr. 3 des
Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)
zum Umgang mit umschlossenen radioaktiven
Stoffen
in der zerstörungsfreien Materialprüfung
(z.B. ortsveränderlicher Umgang, ortsfester Umgang im
Durchstrahlungsraum, ortsfeste Prüfplätze, Lagerorte)**

Diese Merkpostenliste bietet eine Handlungshilfe für die Beantragung einer Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 StrlSchG. Sie soll es dem Antragsteller ermöglichen die stichpunktartige Aufzählung in der Anlage 2 Teil B des StrlSchG – „Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und § 40“ - als to-do-Liste abzuarbeiten. Bei voll- ständigen Angaben und Vorlage der geforderten Unterlagen zu den genannten Punkten ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der Anlage 2 Teil B StrlSchG erfüllt sind.

Der Antrag ist vom Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbevollmächtigten mit Ort und Datum zu **unterschreiben** und mit den zugehörigen Unterlagen **2-fach** einzureichen.

Merkpostenliste

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung

Umgang gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 StrlSchG

- Neugenehmigung
- Änderungsgenehmigung

Angaben zur Genehmigung

- Ortsveränderlicher Umgang (innerhalb / außerhalb der Betriebsgeländes)
- Prüfplatz (gelegentlicher Umgang)
- Durchstrahlungsraum (ortsfester Umgang)
- Ständiger Lagerort

1. Antragsteller/Strahlenschutzverantwortlicher

1.1 Name und Anschrift des Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) nach § 69 Absatz 1 StrlSchG (z. B. Unternehmen, Institut, Betreiber,)

Dem Antrag beizufügen sind:

Bei Gesellschaften: Auszug aus dem Handelsregister

1.2 Name der Person, die nach § 69 Absatz 2 StrlSchG die Aufgabe des Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) wahrnimmt (z. B. gesetzlicher Vertreter bzw. der zur Vertretung der Geschäftsführung berechtigten Person,)

Name und Vorname

Geburtsdatum und –ort

Straße und Wohnort

Erreichbarkeit z.B. Telefon, E-Mail, ...

Dem Antrag beizufügen sind:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, nicht älter als ein halbes Jahr,
Verwendungszweck: Strahlenschutz

Falls der Strahlenschutzverantwortliche selbst über die Fachkunde im Strahlenschutz verfügt:

- Bescheinigung der Fachkunde gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG und alle Bescheinigungen über die Aktualisierung der Fachkunde

1.3 Bevollmächtigter (falls vorhanden)

Name und Vorname

Geburtsdatum und –ort

Straße und Wohnort

Erreichbarkeit z.B. Telefon, E-Mail, ...

Dem Antrag beizufügen ist:

Bestätigungsschreiben über die Bevollmächtigung

1.4 Strahlenschutzbeauftragte (SSB) ohne Einschränkung (§ 70 StrlSchG)

Name und Vorname

Geburtsdatum und –ort

Straße und Wohnort

Erreichbarkeit z.B. Telefon, E-Mail, ...

Ist dieser SSB noch im Rahmen weiterer Genehmigungen bei diesem oder weiteren Betreibern tätig, ist anzugeben wo und in welchem Umfang

Dem Antrag beizufügen sind:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, nicht älter als ein halbes Jahr, Verwendungszweck: Strahlenschutz
- Bestellschreiben zum SSB (mit Unterschrift SSV und SSB)
- Bescheinigung der Fachkunde gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG und alle Bescheinigungen über die Aktualisierung der Fachkunde

1.5 Strahlenschutzbeauftragte (SSB) mit eingeschränktem Entscheidungsbereich (§ 70 StrlSchG) (falls vorhanden)

Name und Vorname

Geburtsdatum und –ort

Straße und Wohnort

Erreichbarkeit z.B. Telefon, E-Mail, ...

Ist dieser SSB noch im Rahmen weiterer Genehmigungen bei diesem oder weiteren Betreibern tätig, ist anzugeben wo und in welchem Umfang

Dem Antrag beizufügen sind:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, nicht älter als ein halbes Jahr, Verwendungszweck: Strahlenschutz
- Bestellschreiben zum SSB (mit Unterschrift SSV und SSB)
- Bescheinigung der Fachkunde gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG und alle Bescheinigungen über die Aktualisierung der Fachkunde

1.6 Angaben über die beim Umgang sonst tätigen Personen (§ 13 Absatz 1 Nr. 4 StrlSchG)

Name und Vorname

Geburtsdatum

Kenntnisse/praktische Erfahrung im Strahlenschutz (§ 74 Absatz 2 StrlSchG)

2. Dem Antragsteller bereits erteilte strahlenschutzrechtliche Genehmigungen.

3. Beantragter Genehmigungsumfang

3.1 Zusammenstellung der umschlossenen¹ radioaktiven Stoffe

Lfd. Nr.	Radio-nuklid	Maximale Einzelaktivität in Bq	Stückzahl	Gesamt-aktivität in Bq	Verwendungszweck ²
					Gammaradiographie/Lagerung

Dem Antrag beizufügen sind:

- Prüfbericht der letzten Dichtheitsprüfung/Abnahmeprüfung
- technische Unterlagen zum Strahler (Beschreibung, Zeichnung,...)³
- Kopien der Quellenzertifikate
- Angabe/Zertifikat „besondere Form“
- Angaben ob das Auswechseln der mit den Strahlern beladenen Strahlerhalter durchgeführt werden soll (am ständigen Lagerort)

3.2 Arbeits- und Transportbehälter

Lfd. Nr.	Gerätetyp	Gerätenummer	Hersteller

Dem Antrag beizufügen sind:

- Angaben zur Abschirmung
 - Uran angereichert
 - Masse
 - spezifische Aktivität (ansonsten 15 MBq/kg)
 - Gesamtaktivität
 - oder andere Abschirmung
- Prüfbescheinigung über die Bauartprüfung durch die Bundesanstalt für Materialforschung bzw.
- eine Bescheinigung über die Prüfung nach DIN 54115 Teil 6 durch eine von der zuständigen Behörde genannte Prüfstelle (Sachverständiger)

¹ Form im Sinne von § 5 Abs. 35 StrlSchG

² Konkrete Angaben über den Verwendungszweck

³ siehe auch Ziffer 2 der Richtlinie Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen

4. Angaben zum Umgangsort/Lagerort

Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Gebäudeteil
Raumbezeichnung

Dem Antrag beizufügen sind:

- Grundrisszeichnung (1:50 oder 1:100)
- Lageplan (1:1000)
- Gebäudeplan (1:50 oder 1:100)

5. Strahlenschutzbereiche soweit vorhanden

5.1 Strahlenschutzplan (1:50 oder 1:100)

- Eintragung der Strahlenschutzbereiche
- Anordnung sämtlicher Räume mit Angabe der Wanddicken, bei Strahlenschutzwänden Angabe von Art und Dichte des Materials
- Angabe über die Nutzung der benachbarten Räume
- Eintragung der für den Strahlenschutz relevanten Angaben über die Installationen

5.2 Strahlenschutzberechnung

- Angaben der maximalen Strahlzeit im Jahr (DIN 54115-1)
- ortsfester Umgang: 1200 h/a, nicht mehr als 3 μ Sv/h an der Außenwand des Durchstrahlungsraums
- gelegentlicher Umgang: 100 h/a, nicht mehr als 10 μ Sv/h außerhalb der Abgrenzung
- ortsveränderlicher Umgang: nicht mehr als 40 μ Sv/h außerhalb der Abgrenzung und 120 μ Sv/Woche
- Lagerung

6. Beschreibung der Strahlenschutzbereiche

- Sperrbereich (z.B. Bestrahlungsraum) *)
- Kontrollbereich
- Überwachungsbereich
- Kennzeichnung der Strahlenschutzbereiche

*) bei Strahlenquelle außerhalb der Abschirmung

7. Angaben zum Brand und Diebstahlschutz (DIN 54115-7)

- Ermittlung und Umsetzung der Brand- und Diebstahlschutzklasse
- Einteilung der Anlage in Gefahrengruppen gem. § 54 StrlSchV mit Übersichtsplan in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Feuerwehr

8. Sicherheitssysteme

8.1 Signallampen zur Erkennung des Betriebszustandes

- Angaben zum gekoppelten Strahlenwarngerät
- Angaben zu Signallampen

8.2 Ausführung der Strahlenschutztür/Zugangssicherung

- Absperrkontakte
- Lichtschranke
- Infrarot Bewegungsmelder
- akustisches Warnsignal

8.3 Angaben zur Notausrüstung

- Strahlenschutzbehälter
- Greifwerkzeug
- Schneidwerkzeug
- Bleiplatten

8.4 Beschreibung der Kennzeichnung des Kontrollbereiches bei ortsveränderlichen Umgang

- Flatterband mit den Schriftzügen
- Schilder mit Strahlenwarnzeichen
- Warnturm

9. Angaben zur Personendosimetrie gemäß Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle⁴

Angaben zur Plakette, jederzeit ablesbares Dosimeter(geeicht) und Warneinrichtung

10. Angaben über die zur Verfügung stehenden Dosisleistungsmessgeräte

Zur Funktionskontrolle der Geräte erforderliche Prüfstrahler und Kalibrierquellen sind unter Ziffer 3 aufzulisten.

11. Strahlenschutzanweisung (ggf. Entwurfsfassung) mit Berücksichtigung der Notfallmaßnahmen und gegebenenfalls Strahlerhalterwechsel

12. Angaben über die Aufzeichnungen der Strahlzeiten, Nuklid, Aktivität

13. Nachweis der Deckungsvorsorge (AtDeckV)

⁴ Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen Teil 1 Ermittlung der Körperdosis bei äußerer Strahlenexposition (§ 79 StrlSchG)